

Interventionsmodell bei schwierigen Situationen

NULL
Normalbetrieb



EINS → Beobachtungsphase
3 Wochen
Fallführung durch LB
SuS Verhalten ist Gesprächsthema an Sitzungen

Allenfalls Phasenführung klären (LB oder LP)
LB / LP halten Beobachtungen fest
Schulische Sozialarbeit (SSA) als Angebot für SuS
Abschluss oder Eintritt in die nächste Phase



ZWEI: Kann-Phase → Akteneröffnung
4 Wochen
Fallführung durch LB

Fallführung ist definiert → SL, SSA, Fach-LP sind informiert
Eltern werden telefonisch informiert
Ausserschulisches Praktikum (ASP) wird angeboten
Agenda und Lehreroffice dokumentieren Verhalten des SuS
SuS erhält Laufblatt mit Beobachtungsauftrag („Beurteilung Sozialverhalten“)
Schulische Sozialarbeit (SSA) als Angebot für SuS
Wöchentlicher Austausch LP – SuS
Abschluss mit Vereinbarung oder Eintritt in die nächste Phase



DREI: Muss Phase → SL
4 – 7 Wochen
Fallführung durch SL

Information an die Schulpflege
Elterngespräch findet in der ersten Woche statt:
Schriftliche Zielvereinbarung
Ausserschulisches Praktikum (ASP) wird geprüft
Mind. 1 Gespräch muss mit der SSA stattfinden
Wöchentlicher Austausch LP - SuS
Dokumentation im Faktenblatt wird fortgeführt
Abschluss mit Vereinbarung oder Eintritt in die nächste Phase

Legende

SuS = Schülerin, Schüler
LB = Lernbegleitung
(Fach)-LP = (Fach)-Lehrperson
SL = Schulleitung
SSA = Schulische Sozialarbeit

ASP = Ausserschulisches Praktikum
(4 Wochen oder 1 x wöchentlich
externer Arbeitseinsatz)

⇒
OK = pos. Rückmeldung an SuS
und Eltern

←
Eintritt auch direkt nach abge-
schlossener vorheriger Phase

⇒

←

⇒

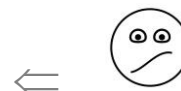


VIER: Verordnungsphase → Kritische Phase

*2 –4 Wochen (ohne ASP)
Fallführung durch Schulleitung*

Begleitung durch SSA wenn möglich
Gespräch mit Schulpflege, SL, LP, Eltern und SuS
LG-Wechsel, ASP, Time out, Wegweisung werden in Betracht
gezogen

Halbzeit- oder Rückkehrgespräch vereinbaren
Abschluss mit Vereinbarung oder Eintritt in die nächste Phase



FÜNF: Ausschlussphase

Fallführung durch Schulpflege

Schulpflegeentscheid §53VSG
mögliche Konsequenzen (nicht abschliessend):
Verordnetes Timeout mit pädagogischer Begleitung (evt. SSA)
Wegweisung vom Unterricht bis 4 Wochen (§57 VSV, in
Verantwortung der Eltern, evt. mit Begleitmassnahmen)
Entlassung aus der Schulpflicht nach 12 Schuljahren.

